

Zwischen der Geschäftsleitung der _____ und dem Betriebsrat der _____ wird folgende Betriebsvereinbarung geschlossen.

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Vereinbarung regelt die Einführung und Anwendung des Systems zur elektronischen Erfassung der Arbeitszeit. Sie gilt für alle Beschäftigten des Betriebs mit Ausnahme der leitenden Angestellten nach § 5 Abs. 3 BetrVG.

Grundlage der Erfassung ist die Pflicht des Arbeitgebers, ein System zur Erfassung der Arbeitszeit einzuführen (Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 13.09.2022, 1 ABR 22/21, zu § 3 Abs. 2 Nr. 1 Arbeitsschutzgesetz).

§ 2 Erfasste Daten

Erfasst werden Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, Beginn und Ende der Ruhepausen sowie Abwesenheiten nach Art (Urlaub, Krankheit, Fortbildung, Freizeitausgleich). Eine Erfassung des Aufenthaltsortes, eine biometrische Erfassung und eine Auswertung des Arbeitstempos finden nicht statt.

§ 3 Zweckbindung

Die erfassten Daten werden ausschließlich verwendet für die Erfüllung der gesetzlichen Aufzeichnungspflichten, die Entgeltabrechnung, die Führung der Arbeitszeitkonten und die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes. Eine Verhaltens- oder Leistungskontrolle einzelner Beschäftigter findet nicht statt.

§ 4 Zugriff

- ☐ Beschäftigte sehen ihre eigenen Daten jederzeit vollständig ein.
- ☐ Führungskräfte sehen die Daten der ihnen zugeordneten Beschäftigten, soweit dies für die Freigabe und die Planung erforderlich ist.
- ☐ Die Personalabteilung sieht die Daten aller Beschäftigten.
- ☐ Der Betriebsrat erhält auf Verlangen anonymisierte Auswertungen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben.

§ 5 Korrekturen

Nachträgliche Änderungen an erfassten Zeiten sind zulässig, wenn sie begründet und protokolliert werden. Das System hält fest, wer wann welchen Wert geändert hat. Beschäftigte werden über Änderungen an ihren Daten informiert.

§ 6 Aufbewahrung und Löschung

Die Aufzeichnungen werden für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert, mindestens zwei Jahre nach § 17 Abs. 1 MiLoG, soweit dieser anwendbar ist. Danach werden sie gelöscht, soweit keine steuer- oder handelsrechtlichen Fristen entgegenstehen.

§ 7 Auswertungen

Zulässig sind Auswertungen zu Salden, Abwesenheiten und der Einhaltung der Höchstarbeitszeit. Ranglisten einzelner Beschäftigter, automatisierte Bewertungen und Auswertungen zur Pünktlichkeit einzelner Personen sind ausgeschlossen.

§ 8 Rechte der Beschäftigten

Die Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung und Löschung, bleiben unberührt. Ansprechpartner ist die oder der betriebliche Datenschutzbeauftragte.

§ 9 Inkrafttreten und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am _____ in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Nach der Kündigung wirkt sie nach, bis sie durch eine neue Vereinbarung ersetzt wird (§ 77 Abs. 6 BetrVG).

Hinweis: Die Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die geeignet sind, Verhalten oder Leistung zu überwachen, unterliegt der Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG; Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie die Verteilung auf die Wochentage nach § 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG. Dieses Muster ist ein Ausgangspunkt und ersetzt keine Rechtsberatung.

Ort, Datum, Geschäftsleitung

Ort, Datum, Betriebsrat